

Magdeburg, den 18.01.2018
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird erweitert um

TOP 6 – Grundsteuer;

Sachstand nach der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden 7 und 8.

Die so geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 11.01.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 176. Sitzung am 27.11.2017 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 18.12.2017 versandten Niederschrift über die 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 eingegangen.

Magdeburg, den 15.01.2018
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Anlagen - E-Mail-Rundschreiben vom 20.12.2017
- Gesetzentwurf einschließlich Begründung und synoptischer Darstellung der Gesetzesänderungen in den einzelnen Artikeln

Bisherige Beratung: - 173. Präsidiumssitzung am 20.3.2017 (TOP 5)
- 175. Präsidiumssitzung am 11.9. 2017 (TOP 7.1)

Beschlussvorschlag:

Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, auf der Grundlage der Meinungsbildung im Präsidium und - soweit möglich - der Hinweise aus der Mitgliedschaft zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Begründung:

1. Verfahrensstand

Das Ministerium für Inneres und Sport hat am 19.12.2017 den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Den kommunalen Spitzenverbänden ist Gelegenheit gegeben worden, bis 13.2.2018 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Verbandsmitglieder wurden mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.12.2017 gebeten, die aus ihrer Sicht vorzutragenden Anregungen, Hinweise und Bedenken bis zum 06.02.2018 mitzuteilen.

Die Landesregierung wird sich abschließend mit dem Gesetzesvorhaben in ihrer Sitzung am 27.02.2018 befassen. Die Einbringung in den Landtag (erste Lesung) ist in der Landtagssitzung am 08./09.03.2018 vorgesehen. Das Gesetz soll spätestens am 01. Juli 2018 in Kraft treten.

Wegen der Inhalte wird auf das genannte E-Mail-Rundschreiben verwiesen, das dem Vorbericht beigelegt ist.

2. Verbandspolitisch bedeutsame Regelungen des Gesetzentwurfs

Zur Vorbereitung der abzugebenden Stellungnahme wird das Präsidium um Meinungsbildung insbesondere zu folgenden Regelungen des Gesetzentwurfes gebeten:

Art. 1 Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

§ 20 Einwohnerantrag, § 26 Bürgerbegehren, § 27 Bürgerentscheid

Mit dem Ziel einer Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sollen vermeintlich bestehende Hemmnisse zu ihrer Inanspruchnahme abgebaut werden, indem bei Einwohneranträgen und Bürgerentscheiden die Antragsvoraussetzungen vereinfacht, die erforderlichen Quoren gesenkt und das Verfahren einfacher gestaltet werden. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- a) die Antrags- und Unterschriftsberechtigung für einen Einwohnerantrag soll allgemein auf das 14. Lebensjahr abgesenkt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1).
- b) Das Unterschriftenquorum für einen Einwohnerantrag soll von 5 v. H. auf 3 v. H. gesenkt werden (§ 25 Abs. 3).
- c) Die Anforderungen an ein zulässiges Bürgerbegehren sollen gesenkt werden, um das Verfahren der Antragstellung für die Initiatoren zu erleichtern (§ 26 Abs. 3). Zukünftig soll anstelle des Kostendeckungsvorschlages mit dem Bürgerbegehren lediglich eine Schätzung der Kosten einzureichen sein. Darüber hinaus hat die Verwaltung der Gemeinde zunächst ihre Einschätzung der voraussichtlichen Kosten des Bürgerbegehrens den Vertretungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Diese Einschätzung soll dann Grundlage für die erforderliche Kostenschätzung sein. Ergänzend ist eine Auskunftspflicht der Gemeinde bei Fragen zur Sach- und Rechtslage vorgesehen. Nach der bisherigen Regelung ist die Kommune lediglich in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung des Bürgerbegehrens behilflich.
- d) Die Vertretungsberechtigten eines Einwohnerantrages und eines Bürgerbegehrens sollen das Recht erhalten, anlässlich der Beratungen über den Einwohnerantrag und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens von der Vertretung angehört zu werden (§§ 25 Abs. 5 und 26 Abs. 6).
- e) Das Verfahren zur Durchführung des Bürgerentscheides soll auf eine breite Informationsgrundlage gestellt werden. Die Gemeinde soll dementsprechend die abstimmungsberechtigten Bürger im Vorfeld ihrer Entscheidung darüber informieren, welche Position die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und welchen Standpunkt der Gemeinderat zum Gegenstand des Bürgerentscheides vertreten (§ 27 Absatz 2 a).

- f) Das Zustimmungsquorum für einen Bürgerentscheid soll von 25 v. H. auf 20 v. H. gesenkt werden (§ 25 Abs. 3).
- g) Die Bindungsfrist eines Bürgerentscheides soll von einem auf zwei Jahre verlängert werden (§ 27 Abs. 4).

§ 80 - Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen

Durch die geplante Neufassung des § 80 (bisher: Ausländer- und Migrationsbeiräte) sollen die Gemeinden verpflichtet werden, Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen.

§ 81 - Bildung von Ortschaften

Zukünftig soll die Bildung von Ortschaften auch zulässig sein, sofern die Ortsteile nicht räumlich getrennt sind. Die Entscheidung über die Einführung der Ortschaftsverfassung trifft weiterhin alleinverantwortlich die Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Hauptsatzung.

§ 82 - Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates

Der bisherige Abs. 1 soll gestrichen werden. Damit kann auch zukünftig in Ortschaften unter 300 Einwohner ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gewählt werden.

Das entspricht einer Forderung, die der SGSA bereits im Rahmen der Verabschiedung des Kommunalverfassungsgesetzes im Jahr 2014 erhoben hat.

§ 92 - Eigentum (Verbandsgemeinde, Mitgliedsgemeinde)

Durch eine Neufassung des Abs. 3 Satz 1 und 2 soll klargestellt werden, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung in die im Eigentum der Mitgliedsgemeinde stehenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände investieren kann. Dies soll umgekehrt auch für Einrichtungen und Vermögensgegenstände gelten, die im Eigentum der Verbandsgemeinde stehen, aber von der Mitgliedsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

§ 98 - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Durch eine Neufassung des Abs. 3 soll erstmalig die Verpflichtung zum Ausgleich bestimmter Positionen im Finanzhaushalt verankert werden (Deckung der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen durch den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit). Anderenfalls ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Damit soll der andauernden Erhöhung der Liquiditätskredit-Verschuldung der Kommunen entgegengewirkt werden.

§ 100 - Haushaltssatzung

- a) Nach Abs. 3 ist (wie bisher) ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird. Durch die Aufnahme der geplanten Regelung zum ergänzenden Ausgleich des Finanzhaushaltes (§ 98 Abs. 3) wird sich die Zahl der Fälle, nach denen ein solches Konzept aufzustellen ist, deutlich erweitern. Zukünftig sind auch die Maßnahmen darzustellen, durch die ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden.
- b) Nach dem neuen Abs. 4 soll ein Haushaltskonsolidierungskonzept zukünftig auch aufgestellt werden, wenn der Haushalt ausgeglichen, aber eine Überschuldungssituation eingetreten ist.
- c) Nach dem neuen Abs. 5 ist darüber hinaus ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Gemeinde innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums permanent die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite überschreiten muss.

§ 115 - Veräußerung von Vermögen

Durch eine Ergänzung in Abs. 2 Satz 2 wird - im Kontext mit der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des § 11 LBesG LSA - die Rechtsgrundlage für eine Regelung geschaffen, wonach die Hauptverwaltungsbeamten den Dienstwagen ohne Anrechnung des Sachbezuges auf die Besoldung für Privatfahrten nutzen können.

§ 128 - Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

- a) Durch eine Ergänzung in Abs. 1 soll eine generelle Regelung zu den sogenannten Annex Tätigkeiten aufgenommen werden. Nach derzeitiger Rechtslage sind ausschließlich Annex Tätigkeiten bei Spezialfällen wirtschaftlicher Betätigung (privilegierte Bereiche, überörtliche Betätigung) gem. Abs. 2 Satz 2 zulässig. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 soll die Regelungslücke, bezogen auf die örtliche Betätigung, geschlossen werden.
- b) Der Entwurf greift die Forderung der kommunalen Spitzenverbände nicht auf, wonach die Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft, Breitbandversorgung und des öffentlichen Verkehrs stets einem öffentlichen Zweck dienen und damit auch zulässig sind, wenn die Tätigkeiten ausschließlich zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt werden.

§ 133 - Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform

Durch eine Ergänzung in Abs. 1 Nummer 1 soll die Gemeinde zukünftig dafür sorgen, dass bei kommunalen Beteiligungen (Mehrheit der Anteile oder 25 v. H. der Anteile und im Verbund mit anderen Kommunen Mehrheit der Anteile) für jedes Wirtschaftsjahr auch eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden.

§ 161 - Ausführung des Gesetzes

Durch die Ergänzung um einen neuen Abs. 3 soll die Beteiligung an dem vom Ministerium für Inneres und Sport durch Verwaltungsvorschrift eingeführten Haushaltskennzahlensystem verpflichtend vorgeschrieben werden. Zukünftig sollen alle Kommunen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt die Haushaltseckdaten zur Verfügung stellen, die das Innenministerium festlegt.

Die Regelung geht damit über die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden (insbesondere Unterrichtsrecht nach § 145) hinaus.

Art. 2 - Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Anmerkung:

Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt wird sich in einer Sondersitzung am 31.01.2018 mit den Gesetzesänderungen befassen. Das Ergebnis soll in die Stellungnahme des SGSA einfließen.

§ 3 - Satzung; § 9 - Aufsicht

Durch Neufassung des § 3 Abs. 2 und die Ergänzung des § 9 Abs. 1 soll die Aufsicht über den Kommunalen Versorgungsverband, die derzeit umfassend vom Ministerium für Inneres und Sport ausgeübt wird, in Rechts- und Versicherungsaufsicht geteilt werden. Dabei verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Versicherungsaufsicht über den gesetzlich vorgeschriebenen Bereich der freiwilligen Versicherung im Rahmen der Zusatzversorgungskasse hinaus auf den gesamten Tätigkeitsbereich des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (einschließlich der Vermögensanlage) auszudehnen. Die Notwendigkeit hierfür wird in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht dargestellt.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist dieses Vorhaben abzulehnen. Der KVSA verwaltet nach § 1 Abs. 1 seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Die staatliche Kontrolle kann sich deshalb grundsätzlich nur auf die Rechtsaufsicht beschränken. Ausgenommen ist der Bereich der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungskasse, die als Sondervermögen getrennt vom Vermögen des KVSA geführt wird. Für diesen Bereich unterliegt die ZVK bereits der Versicherungsaufsicht auf der Grundlage der Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Art. 4 - Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

§ 29 - Stimmzettel, § 30 - Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahl sowie § 32 - Stimmabgabe

Durch Ergänzungen in §§ 29 Abs. 7 Satz 4, 30 Abs. 8 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 2 soll die Einführung von Nein-Stimmen bei der Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten mit nur einem Kandidaten eingeführt werden. Erzielt der einzige Bewerber nicht die erforderlichen Ja-Stimmen, ist die Wahl gescheitert und eine neue Wahl durchzuführen.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, dem Wähler damit künftig eine „echte Entscheidungsfreiheit“ einzuräumen sowie die „demokratische Legitimation des so gewählten im selben Maße“ zu stärken.

Art. 5 - Änderung der Kommunalwahlordnung

§ 25 - Erteilung von Wahlscheinen

Durch eine Ergänzung in Absatz 6 a, sollen die Gemeinden verpflichtet werden, mit Aushändigung der Wahlunterlagen an eine andere Person eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe zu machen.

Der Regelungsvorschlag ist Folge der sogenannten Briefwahllaffäre in der Hansestadt Stendal im Zuge der Kommunalwahlen im Jahr 2014.

Art. 8 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 21 - Hauptamtliche Beamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

Abs. 1 soll durch einen neuen Satz 2 ergänzt werden, wonach bei den Gebietskörperschaften einer Größenklasse anstelle von bisher einer Besoldungsgruppe zukünftig höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden können.

Auf dieser Grundlage könnte die Kommunalbesoldungsverordnung um eine Regelung ergänzt werden, wonach der Hauptverwaltungsbeamte bei Wiederwahl in die nächsthöhere Besoldungsgruppe eingestuft wird.

Art. 9 - Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt

§ 76 a - Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten

Im Wege der neuen Rechtsvorschrift sollen - vergleichbar der Rechtslage in allen anderen Flächenländern - die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten, den Kommunalaufsichtsbehörden und der oberen Kommunalaufsichtsbehörde übertragen werden. Die derzeit geltende Zuständigkeitsregelung, wonach die Vertretung das Disziplinarverfahren gegen

den Hauptverwaltungsbeamten führt, hat sich nach Auffassung des Innenministeriums in der Praxis nicht bewährt.

Für die Landkreise handelt es sich um eine neue Aufgabe, für die der Gesetzentwurf keine Regelung über den Mehrbelastungsausgleich vorsieht. Stattdessen soll mit dem neuen § 83 eine Evaluierungsregelung geschaffen werden, wonach die Auswirkungen der Aufgabenübertragung nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren unter Beteiligung auch des Landkreistages Sachsen-Anhalt zu evaluieren sind.

Finanzielle Mehrbelastungen

Die Begründung des Gesetzentwurfes (Teil A Ziff. III) stellt lapidar fest, dass durch den Gesetzentwurf keine qualifizierbaren unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen entstehen.

Demgegenüber bleibt festzustellen, dass mit dem Gesetzentwurf neue Standards gesetzt werden sollen, die von den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erfüllen sind. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen sind nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. der Konsultationsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden vom 17.1.2017 auszugleichen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorgaben:

- a) § 26 Abs. 3 KVG LSA
Verpflichtung der Gemeinde zur Einschätzung (Berechnung) der Kosten durch die Verwaltung einschließlich der Verpflichtung zur umfassenden Auskunftserteilung zur Sach- und Rechtslage im Rahmen eines Bürgerbegehrens.
- b) § 27 Abs. 2 a KVG LSA
Verpflichtung der Gemeinde, die Auffassungen der Vertretungsberechtigten und des Gemeinderates zum Gegenstand des Bürgerentscheides den abstimmungsberechtigten Bürgern mitzuteilen.
- c) § 80 KVG LSA
Verpflichtung der Gemeinde, alle wesentlichen Gesellschaftsgruppen in angemessener Weise bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, z.B. Beiräte zu bilden oder Beauftragte hierfür zu bestellen.
- d) § 161 Abs. 2 KVG LSA
Verpflichtung aller Kommunen, am Haushaltskennzahlensystem teilzunehmen und die vom Innenministerium festgelegten Eckdaten zu ermitteln und zu liefern.
- e) § 25 Abs. 6 a Kommunalwahlordnung
Verpflichtung der Gemeinde zur Erteilung einer Kontrollmitteilung an den Wahlberechtigten, sofern Briefwahlunterlagen an einen Dritten ausgegeben werden.

Gemeinsame Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände vom 20.4.2017

In den Gesetzentwurf sind nicht alle Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände (die das Präsidium seiner 175. Sitzung am 11.9.2017 zur Kenntnis genommen hat) aufgenommen worden.

Unberücksichtigt geblieben sind folgende Vorschläge:

- a) § 69 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA
Wahl der Beigeordneten auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten
- b) § 78 KVG LSA
Streichung der Verpflichtung, zur Beschäftigung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter in Kommunen mit mindestens 25.000 Einwohnern.
- c) § 96 Abs. 1 KVG LSA
Verzicht auf die Direktwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei nur einem Bewerber. Stattdessen mittelbare Wahl durch den Gemeinderat.
- d) § 128 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA
Zulässigkeit privilegierter wirtschaftlicher Betätigungen der Kommunen auch, wenn sie ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.

Diese Vorschläge werden in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erneut vorgetragen.

Magdeburg, den 17.01.2018

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 C Grundgesetz**

Anlagen Stellungnahme Kommunale Spitzenverbände vom 18.12.2017

Bisherige Beratung: 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017, TOP 7
175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017, TOP 4
176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017, TOP 7

Beschlussvorschlag: *Es wird um Aussprache gebeten.*

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2017 haben wir über den Entwurf einer **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)** informiert, der uns am 18.12.2017 durch das Ministerium für Bildung zur Anhörung zur Verfügung gestellt wurde. Der Anlage 1 des Richtlinienentwurfs war eine noch nicht ausgefüllte „Tabellarische Übersicht zur Mittelverteilung“ beigelegt. Jedoch hatte uns das Ministerium für Bildung parallel zum Richtlinienentwurf die angedachte Vorgehensweise hinsichtlich der Frage der Finanzschwäche und damit Förderfähigkeit (1. Stufe) und der Binnenverteilung (2. Stufe) offiziell ebenfalls erst am 18.12.2017 zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von fachlichen Fragen hinsichtlich der nun gewählten Ermittlung der Förderfähigkeit und Binnenverteilung ist vor allem das zeitliche Vorgehen seitens des Landes zu kritisieren. Spätestens zum Zeitpunkt der Mitzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Bund und alle Bundesländer Mitte Oktober 2017 bestand für das Land Planungssicherheit hinsichtlich der Vorgaben durch den Bund. Trotz dem wurde erst kurz vor Weihnachten erster konkreter Vorschlag vorgelegt. Wir konnten damit im Vorfeld lediglich versuchen, zu bestimmen, aus unserer Sicht wichtigen Weichenstellungen Hinweise geben. So haben wir zur Definition der Finanzschwäche darauf hingewiesen, dass bei einer Betrachtung lediglich eines Jahres bei den Schlüsselzuweisungen die Gefahr besteht, statistische Ausreißer nicht berücksichtigen zu können. Da das Land zudem nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung in der

Pflicht stand, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31.12.2017 die Auswahl der finanzschwachen Kommune mitzuteilen, war eine plausible Überprüfung der gewählten Rechenmodelle nicht wirklich möglich.

Dies wurde auch dadurch verstärkt, dass durch Positionierungen des Landes, möglichst viele Kommunen fördern zu wollen, Fakten geschaffen wurden. So war bereits im September 2017 bekannt geworden, dass von 133 Schulträgern 113 gefördert werden sollen.

Unabhängig von einer Stellungnahme zu den konkreten Richtlinieninhalten wurden wir vom Bildungsministerium mit einer Fristsetzung von gerade einmal **einem Arbeitstag** um eine Positionierung zur angedachten Verfahrensweise der Förderfähigkeit (1. Stufe) und der Binnenverteilung (2. Stufe) gebeten. In unserem E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2017 hatten wir bereits festgehalten, dass die Verfahrensweise durch die Vorgaben des KInvFG und der Verwaltungsvereinbarung gedeckt zu sein scheint. Ausschließlich diese Feststellung wurde in der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 18.12.2017 (**Anlage**) zum Ausdruck gebracht.

Das Land hat nach Aussagen des Bildungsministeriums vom 16.01.2018 inzwischen mit dem Bund bzw. Bundesministerium für Finanzen Einvernehmen hinsichtlich der Vorgehensweise hergestellt. Wir gehen daher davon aus, dass grundlegenden Änderungen kaum mehr möglich sein dürften.

Jedoch bedarf es aus unserer Sicht einer Berücksichtigung der von einigen kreisangehörigen Städte nach § 65 Abs. 3 SchulG LSA genutzten Möglichkeit der Übernahme der Schulträgerschaft für allgemeinbildende weiterführende Schulen. Dies sollte jedoch nicht zu Lasten der übrigen kreisangehörigen Städte bzw. Grundschulträger gehen, sondern bei den betroffenen Landkreisen erfasst werden.

Zu dem konkreten Inhalt des Richtlinienentwurfs werden wir als Tischvorlage noch eine Stellungnahme nachreichen. In dieser Stellungnahme werden die bereits im E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2017 dargestellten Verschärfungen der Förderbedingung gegenüber den Vorgaben des Bundesgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung eingeordnet. Dies betrifft u.a. die Herausnahme der Horte, die Begrenzung der Förderung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf 20 v.H. der gesamten Projektkosten und die vorgesehene komplette Vorfinanzierung der Projekte.

Im Rahmen der aktuellen Sondierungsgespräche zwischen CDU und SPD wurde hinsichtlich der Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gemäß Art. 104c GG die Streichung des Förderkriteriums „finanzschwache“ verabredet. Insgesamt sollen nach dem Ergebnispapier der Sondierungen vom 12.01.2018 die Bildungschancen in Deutschland im gemeinsamen Schulterschluss von Bund und Ländern verbessert werden. Dafür soll ein nationaler Bildungsrat eingerichtet und zusätzlich zum laufenden **Schulsanierungsprogramm** eine Investitionsoffensive für Schulen auf den Weg gebracht werden. Dieses solle die Länder bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztags- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen unterstützen.

Magdeburg, den 12.01.2018

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 5 **Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungs-
missständen (WoAufG LSA)**

Anlagen - Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungs-
missständen
- Bewertung und Synopse WoAufG LSA – WAG NRW

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Intention des von der Landesregierung vorlegten Gesetzentwurf ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Umsetzung durch Aufgabenübertragung an die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis ist allerdings rechtlich bedenklich. Stattdessen sollten die Aufgaben aus dem WoAufG LSA den unteren Bauaufsichtsbehörden als Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises übertragen werden. Ein entsprechender Mehrbelastungsausgleich hat gem. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu erfolgen.

Begründung:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 29.11.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmissständen [Wohnungsaufsichtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WoAufG LSA)] mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Der 22-seitige Gesetzentwurf ist beigelegt, s. [Anlage 1](#).

a) Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden eine gesetzliche Handlungsgrundlage als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe einzuräumen, um gravierenden Wohnungsmissständen entgegenwirken zu können.

Die Gemeinde soll nach dem Gesetzentwurf bei grundlegenden Mängeln des Wohnraums, erheblicher Verwahrlosung durch unterlassene Instandsetzungen oder bei Überbelegung einschreiten und erforderliche Maßnahmen anordnen können.

Ferner soll die Gemeinde eine Instandsetzung anordnen, Wohnraum (falls die grundlegenden Mängel technisch oder wirtschaftlich nicht behoben werden können) für unbewohnbar erklären und bei Überbelegung eine (Teil-) Räumung des Wohnraums anordnen können.

Als Mindestwohnfläche setzt das Gesetz 9 m² je Erwachsenen bzw. 6 m² je Kind bis 6 Jahren fest.

Die unterlassene Instandhaltung vermieteten Wohnraums, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken führt, sowie eine Gebrauchsüberlassung bei Überbelegung soll den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und ist bußgeldbewehrt.

Das Gesetz findet auf selbstgenutzten Wohnraum keine Anwendung. Im besonderen Maße geht es um Handlungsmöglichkeiten gegen gravierende Wohnmissstände und gegen Überbelegung von Wohnraum. Das Gesetz ist daher als Eingriffsgesetz konzipiert. Für die Gemeinden besteht nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich keine Pflicht zum Einschreiten. Sie erhielten vielmehr eine Erweiterung ihrer diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten und Eingriffsrechte, von denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen könnten.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.12.2017 hatten wir die Verbandsmitglieder über dieses Gesetzesvorhaben informiert und zur Vorbereitung einer Stellungnahme um Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum 4. Januar 2018 (Dienstschluss) gebeten.

Daraufhin gab es Rückmeldungen von lediglich drei Verbandsmitgliedern (Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Halle (Saale) und Bitterfeld-Wolfen), die ein solches Gesetz für entbehrlich halten und rechtliche Bedenken geäußert haben.

b) Bewertung der Landesgeschäftsstelle:

▪ Fehlender Bedarf für ein Wohnungsaufsichtsgesetz

In Sachsen-Anhalt erscheint der Erlass eines solchen Gesetzes aufgrund der aktuellen Bevölkerungsdichte und des demographischen Wandels nicht zwingend.

Gleichwohl konnten einzelnen Missbrauchsfällen durch die Überbelegung der Wohnungen und die damit verbundene „Erschleichung“ von Sozialleistungen begegnet werden.

- In der Gesetzesbegründung heißt es: „*In Sachsen-Anhalt ist der Wohnungsmarkt entspannt und angemessener Wohnraum generell vorhanden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es unverhältnismäßige und unververtretbare Wohnverhältnisse im Land gibt. Insbesondere in den Großstädten des Landes treten entsprechende Einzelfälle auf.*“

Das schließt jedenfalls eine Anlehnung an das Bauplanungsrecht, wie in Hessen, geradezu schon aus.

Die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele beziehen sich damit offenbar auf die Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und bewegen sich damit an der Grenze zu einem nach Art. 19 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich.

▪ Zuordnung als freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

Entgegen dieser Bestimmung handelt es sich vorliegend nicht um eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, sondern vielmehr um eine Aufgabe im übertragenden Wirkungskreis.

Nach der Gesetzesbegründung ist das Gesetz als Eingriffsgesetz konzipiert und richtet sich gegen gravierende Wohnmissstände und gegen Überbelegung von Wohnraum. Somit handelt es sich um Gefahrenabwehr und damit eher eine *Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises* – auch mit der Folge des konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleichs im Sinne des § 87 Abs. 3 LVerf LSA.

Wenn es sich um eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handeln würde, bliebe den finanzschwachen Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung oder unter vorläufiger Haushaltsführung befinden, der zusätzliche Handlungsspielraum und das Anordnungsrecht aufgrund der daraus resultierenden Folgekosten verwehrt und stünde dies im Widerspruch zu der ggf. bestehenden Pflicht zum Einschreiten nach § 5. Eine derartige „Ungleichbehandlung“ wäre unbillig, da es vom Zufall abhinge, in welcher Gemeinde bei einem Wohnungsmissbrauch eingeschritten werden könnte. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Zu berücksichtigen ist im Vergleich dazu auch, dass die Wohnungsaufsicht in Nordrhein-Westfalen und Hessen an das Bauplanungsrecht (eigener Wirkungskreis) angelehnt sind, da dort der Schwerpunkt auf Wohnraumbeschaffung, Zweckentfremdungsüberwachung und Unterstützung bei der Wohnungssuche (jeweils § 1) liegt. Hingegen dient das Gesetz in Sachsen-Anhalt nicht diesem Zweck, sondern ausschließlich der Gefahrenabwehr. Dem vorliegenden Gesetzentwurf diene das Wohnaufsichtsgesetz Nordrhein-Westfalen (WAG NRW) als Vorlage, s. Synopse in [Anlage 2](#).

Da im Gegensatz zum WoAufG LSA das nordrhein-westfälische Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Satzungen enthält, handelt es sich dort um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, die im Übrigen als Pflichtaufgabe ausgestaltet ist. Nur in diesem Fall kann ein Satzungsrecht eingeräumt werden.

- Fehlender Mehrbelastungsausgleich

Nach der Gesetzesbegründung besteht für die Gemeinden grundsätzlich keine Pflicht zum Einschreiten. Sie sollen vielmehr in Erweiterung ihrer diesbezüglichen Handlungsmöglichkeiten Eingriffsrechte erhalten, von denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen können.

Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens würde entgegen der Gesetzesbegründung jedoch zusätzliches Personal benötigt, u.a. zur Einschätzung der Situation, zur Aufnahme der Missstände, zur Festlegung der weiteren Handlungen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und der weiteren Kontrolle sowie Bearbeitung einschließlich möglicher juristischer Verfahren (z.B. gegen Anordnungen), woraus sich ebenfalls ein Anspruch auf einen konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich ergibt.

- Zuständigkeitskonflikt

Der Gesetzentwurf birgt erhebliches Interessenkonfliktpotential für die Gemeinde, da sie gem. § 6 Abs. 1 Wohnraum für unbewohnbar erklären kann und die Bewohner dann verpflichtet sind diesen Wohnraum zu räumen. Gleichzeitig obliegt den Gemeinden die Bekämpfung der ungewollten Obdachlosigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem SOG LSA.

Diesen Interessenkonflikt kann auch § 6 Abs. 4 des Entwurfs nicht lösen, da die Wahrscheinlichkeit hoch sein dürfte, dass Verfügungsberechtigte, die nicht in der (wirtschaftlichen) Lage sind, Wohnraum in einem bewohnbaren Zustand zu erhalten, ebenfalls nicht in der Lage sein dürften, angemessenen Ersatz zu beschaffen.

Damit würde die Gemeinde durch die Beseitigung der einen Gefahr (z.B. gesundheitliche Schäden für die Bewohner) eine neue Gefahr (z.B. Gesundheitsgefahr durch Obdachlosigkeit) schaffen. Das ist nicht plausibel.

- Zuständigkeitsüberschneidung

Zu berücksichtigen ist auch, dass entsprechende Aufgaben auch den Bauaufsichtsbehörden nach §§ 56 Abs. 1 S. 2, 57 Abs. 2 BauO LSA obliegen. Diese sind dem übertragenden Wirkungskreis zuzurechnen. Daher stellt sich die Frage, wie bei widersprüchlichen Anordnungen der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht zugleich Bauordnungsbehörden sind, zu verfahren ist. Insoweit ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten der unteren Bauordnungsbehörden einerseits und der Zuständigkeiten der Gemeinden beim Vollzug des Wohnungsaufsichtsgesetzes andererseits klärungsbedürftig.

c) Regelungsvorschlag:

Um sowohl diesen Bedenken als auch der Intention des Gesetzentwurfs gerecht zu werden, sollten die Aufgaben nach diesem Gesetz nicht den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis, sondern den Kommunen mit unteren Bauordnungsbehörden übertragen werden.

Aufgrund der nach § 79 BauO LSA bestehenden Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden und der dort bereits vorhandenen Kompetenz ist die Ansiedelung der Aufgaben nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz dort sachgerechter (dies sind in Sachsen-Anhalt die elf Landkreise, die drei kreisfreien Städte sowie die fünf kreisangehörigen Städte Köthen, Naumburg, Stendal, Weißenfels, Zeitz).

Diese Städte und Landkreise können im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit entscheiden, in welcher Organisationseinheit die neuen Aufgaben wahrzunehmen sind (so wäre es z.B. möglich, dass Beschäftigte aus dem Bauordnungsamt und Ordnungsamt gemeinsam Wohnungskontrollen nach diesem Gesetz durchführen).

Magdeburg, den 17.01.2018

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 6 ***Grundsteuer;
Sachstand nach der mündlichen Verhandlung vor
dem BVerfG***

Anlagen - Schreiben des DStGB vom 17.01.2018 – Bericht über die
mündliche Verhandlung vor dem BVerfG am 16.01.2018 zu
Fragen des Bewertungsrechts und der Grundbesteuerung
- Pressemeldung des Bayerischen Gemeindetages vom
17.01.2018

Bisherige Beratung: 133. Sitzung am 7.12.2009
***Grundsteuererhebung; Verwerfung in der Bemessungs-
grundlage***

Beschlussvorschlag:

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entscheidung des BVerfG zur Grundsteuer bekräftigt das Präsidium des SGSA:

- 1. dass die erhobenen oder zu erhebenden Beiträge im Bereich des Straßenausbaus und der leitungsgebundenen Einrichtungen erhalten bleiben sollen;***
- 2. eine „Kann-Regelung“ für die Beitragserhebung wird abgelehnt;***
- 3. eine Vermischung der Grundsteuerreform mit weiteren kommunalabgabenrechtlichen Fragen wird ebenso abgelehnt.***

Begründung:

Am 16.01.2018 fand vor dem 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe die mündliche Verhandlung zur „Grundsteuer“ statt. Die Kläger wandten sich gegen die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen bei der Grundsteuer, die für Westdeutschland auf dem Einheitswert von 1964, für die Ostdeutschen Bundesländer auf dem Wert von 1935 basieren. Als Anlage ist dem Vorbericht der Terminsbericht des Finanzbeigeordneten des DStGB beigelegt.

Im Rahmen der Berichterstattung zum Verfahren vor dem BVerfG gab es zahlreiche Anfragen der Presse und eine begleitende Berichterstattung. Dabei haben verschiedene Journalisten vor allem die Idee in die Welt gesetzt, die Grundsteuer als Ersatz auch für Beiträge nach dem KAG zu nutzen. Das verändert dem Einnahmenbeschaffungsgrundsatz der Städte und Gemeinden ganz erheblich. Seitens der Landespolitik wird zudem derzeit erwogen, die Beitragserhebung durch eine „Kann-Regelung“ in das Ermessen der jeweils zuständigen Körperschaft zu stellen.

Zum Hintergrund des Verfahrens vor dem BVerfG die nachfolgenden Ausführungen:

Um eine Reform der Grundsteuer wird seit 20 Jahren gerungen. In den vergangenen zwei Jahren waren hier durchaus Fortschritte zu verzeichnen. So hatte am 03.06.2016 zunächst die Finanzministerkonferenz (FMK) einen Beschluss zur Reform der Grundsteuer gefasst. Am 04.11.2016 hatte auch der Bundesrat gegen die Stimmen Bayerns und Hamburgs Entwürfe zur Änderung des Grundgesetzes (Bundesratsdrucksache 514/16 vom 04.11.2016) und des Bewertungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 515/16 vom 04.11.2016) zur Reform der Grundsteuer angenommen. Mit diesem Reformvorschlag sollten die Zielvorgaben für eine solche Reform, wie die weitgehende Automatisierung des Bewertungs- und Besteuerungsverfahrens, die Beibehaltung des bisherigen 3-stufigen Verfahrens und die Belastungsneutralität sichergestellt werden. Es war ein Stufenkonzept für die Umsetzung der Reform vorgesehen.

Maßgeblich für die angestrebte Änderung des Grundgesetzes war die Ausgangsfrage, ob und inwieweit die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer überhaupt beim Bund liegt oder bei den Bundesländern. Der erwähnte Gesetzesentwurf war deshalb mit dem Vorschlag einer Verfassungsänderung verbunden. Durch die Änderung des Grundgesetzes sollte dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer – und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen – ausdrücklich übertragen werden.

Trotz des Mehrheitsbeschlusses im Bundesrat ist ein Gesetzesbeschluss im Bundestag in der letzten Legislaturperiode nicht zustande gekommen.

Ausschlaggebend für die weitere Entwicklung werden nunmehr die Entscheidungen zu den vor dem Bundesverfassungsgericht am 16. Januar dieses Jahres erstmals verhandelten Verfahren zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer sein.

Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht die Einheitswerte für die Grundsteuer durchaus in Frage stellt. So hinterfragten die Bundesverfassungsrichter u.a., inwieweit die Anwendung der mehr als ein halbes Jahrhundert alten Einheitswerte für Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen zu rechtfertigen sei. Schon in den alten Bundesländern würden zwischen 1964 und heute Welten liegen. Kritisiert worden sei auch, dass der Gesetzgeber im Jahr 1964 eigentlich eine Neubewertung nach jeweils sechs Jahren vorgesehen habe. Ziel sei damals gewesen, die Einheitswerte an die Wertentwicklung anzupassen. Darauf habe der Gesetzgeber dann aber 1970 verzichtet und bis heute nicht mehr gehandelt. Damit stehe eine gleichwertige Bewertung wohl in Frage.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht umso bedenklicher, dass die Reform der Grundbesteuerung in der letzten Legislaturperiode des Bundes trotz des im Bundesrat mehrheitlich beschlossenen Gesetzesentwurfs nicht zustande gekommen ist. Die kommunalen

Spitzenverbände auf Bundesebene mahnen seit Jahren nachdrücklich eine Reform der Grundsteuer an. Ziel muss sein, die Erhebung der Grundsteuer auf eine rechtssichere, gerechte und nachvollziehbare gesetzliche Grundlage zu stellen. Durch die nunmehr zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes dürfte sich der Druck zur Umsetzung einer Grundsteuerreform erhöhen. Es spricht einiges dafür, dass das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklären wird. Unklar ist, ob das Gericht in diesem Fall dem Bundesgesetzgeber eine Übergangsfrist zur Schaffung eines verfassungsgemäßen Zustandes einräumen wird. Es steht daher zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden eine ihrer wichtigsten Steuereinnahmequellen verlieren, wenn es dem Gesetzgeber nicht gelingt, rechtzeitig eine Reform der Grundsteuer auf den Weg zu bringen. Bundesweit betrug das Aufkommen der Grundsteuer B 2016 rd. 13,3 Mrd. Euro. Das Aufkommen der der Kommunen in Sachsen-Anhalt betrug rd. 228 Mio. Euro.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine am 11.01.2018 herausgegebene Pressemitteilung der finanzpolitischen Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Antje Tillmann. Dort äußert sie, dass ein Vorschlag aus der Föderalismuskommission II sinnvoll wäre, auch die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf die Länder zu übertragen. Wir hoffen, dass dieser Vorschlag sich nicht durchsetzt. Einerseits zeigen Erfahrungen mit anderen landesrechtlichen Abgabenvorschriften wie sehr derartige rechtliche Vorgaben zum politischen Spielball innerhalb der einzelnen Länder werden können. Dann wäre die Erhebung der Grundsteuer mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Andererseits würde eine föderale Regelung zur Verschärfung der heute schon bestehenden regionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern führen. Dass diese Bedenken nicht von der Hand zu weisen sind, zeigt die bundeslandspezifische Entwicklung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer seit Übergang der Rechtsetzungskompetenz hierfür auf die Bundesländer in 2006.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Wechsel im Amt des Bayerischen Ministerpräsidenten hat der designierte Ministerpräsident und Finanzminister Markus Söder in verschiedenen Interviews seine Zustimmung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge signalisiert. Als Reaktion darauf hat der Bayerische Gemeindetag vom Freistaat einen vollständigen Ausgleich der wegfallenden Einnahmen gefordert.

Die aktuelle Pressemeldung des Bayerischen Gemeindetages fügen wir Ihnen als Anlage bei.

Magdeburg, den 11.01.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7 **Sachstand der Vorbereitungen für die Klausurtagung und Mitgliederversammlung 2018**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die Klausurtagung des Präsidiums wird am 16./17.4.2018 in der Landessportschule in Osterburg durchgeführt. Die Einladung haben Sie mit Schreiben vom 8.1.2018 einschließlich Ablaufplan und Rückmeldebogen erhalten. In der Präsidiumssitzung erbitten wir Vorschläge zu Themen, welche in der Klausurtagung diskutiert werden sollen.

Die 15. Mitgliederversammlung des SGSA wird, wie in der 175. Präsidiumssitzung beschlossen, am 17.9.2018 in Weißenfels durchgeführt. Unter dem Arbeitstitel: „Schöne neue Welt - Chancen, Hürden und Risiken bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung!“ wird die Veranstaltung stehen. Über weitere Einzelheiten, insbesondere zu Referenten und den Ablauf der Mitgliederversammlung werden wir mündlich berichten.

Magdeburg, den 15.01.2018
00-05-86 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 8 **Mitteilungen**

8.1 ***Einstellung von Frau Stefanie Brüning als Referentin in der Landesgeschäftsstelle***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 (TOP 11)

Auf der Grundlage des vom Präsidium gefassten Einstellungsbeschlusses wurde mit Frau Brüning ein Anstellungsvertrag unter Zugrundelegung des Landesbeamtenrechts (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Probe) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA abgeschlossen. Die Probezeit beträgt ein Jahr.

Frau Brüning wird ihre Tätigkeit beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt am 1. Februar 2018 aufnehmen.

Magdeburg, den 15.02.2017
10-51-91 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	177
Datum:	29.01.2018
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8	Mitteilungen
8.2	<i>Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.

Die DSGVO gilt ab dem 25. Mai 2018 und ist ab diesem Zeitpunkt verbindlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch von den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt anzuwenden.

Nationale Regelungsspielräume bestehen nur noch in einem begrenzten Umfang. Der Bund hat mit dem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 30.6.2017 bereits ein neues Bundesdatenschutzgesetz erlassen. Nach § 1 Abs. 1 findet das Gesetz auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen der Länder (damit sind auch die Kommunen erfasst) Anwendung, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie Bundesrecht ausführen.

Die Landesregierung plant, das Landesdatenschutzrecht in einem zweistufigen Verfahren an das EU-Recht anzupassen. In einem ersten Schritt wurde der Entwurf für ein Gesetz zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitet, das vom Landtag in erster Sitzung am 28.9.2017 behandelt wurde. In einem zweiten Schritt ist beabsichtigt, die materiell-rechtlichen Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben vorzunehmen. Das betrifft zum Beispiel die Neuregelung von sogenannten Betroffenenrechten. Mit einem entsprechenden Gesetzentwurf ist voraussichtlich erst im III. Quartal 2018 zu rechnen.

Über die DSGVO und den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Organisationsentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat die Landesgeschäftsstelle mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.08.2016, 29.5.2017, 11.10.2017 sowie mit dem KNSA-Beitrag Nummer 356/2017 berichtet.

Darüber hinaus haben wir das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. gebeten, den sich flächendeckend bei den Kommunen ergebenden Fortbildungsbedarf

möglichst umfassend abzudecken. Daraufhin hat das SIKOSA eine Reihe von eintägigen Seminarveranstaltungen in den Standorten Magdeburg und Halle angeboten, die im Februar und März 2018 stattfinden.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 hat sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Herr Dr. Harald von Bose, an den Innenminister und die Präsidenten und Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände gewandt und darauf hingewiesen, dass das neue Recht komplexer, komplizierter und strenger ist, als das geltende Recht. In den alljährlichen Beratungen mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landkreise und Kreisfreien Städte sei überdies deutlich geworden, dass sich die Beauftragten für den Datenschutz in den Verwaltungen bereits am neuen Recht orientieren. In den Fachbereichen fehle es jedoch häufig an der Kenntnis des neuen Rechts.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesdatenschutzbeauftragte angeregt, gemeinsam mit dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden im Frühjahr 2018 Informationsveranstaltungen insbesondere für die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden durchzuführen.

Die Landesgeschäftsstelle hat den Vorschlag aufgegriffen. Ein erstes Gespräch der Beteiligten findet am 22.1.2018 statt.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 17.01.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 177
Datum: 29.01.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 8 **Mitteilungen**

8.3 ***Erarbeitung des Klimaschutz- und Energiekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt;
Benennung eines Vertreters/Vertreterin des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Zielstellung ein Klimaschutz- und Energiekonzept (KEK) zu erstellen. Die Koalitionsparteien streben ein Klimaschutzziel von 31,3 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent bis zum Jahr 2020 für das Land Sachsen-Anhalt an. Das KEK soll verdeutlichen, was in den nächsten Jahren auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik getan werden kann und soll. Dafür sollen mit dem KEK konkrete Maßnahmen und Handlungserfordernisse für Sachsen-Anhalt aufgezeigt werden. Dafür wurde im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) eine KEK-Geschäftsstelle eingerichtet und eine externe Begleitung des Erarbeitungsprozesses beauftragt. Der Auftragnehmer ist die IFOG-GmbH (Standort Berlin). Ihr obliegt es, den Erarbeitungsprozess zu moderieren sowie die zu erarbeitenden Maßnahmevorschläge zu bewerten. Für die Erarbeitung der Maßnahmevorschläge sollen Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche in den Monaten Februar, April sowie Mai/Juni zusammentreffen. Die Erarbeitung des KEK soll Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein. Das MULE hat an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt herangetragen zu prüfen, ob eine Mitarbeit zur Erstellung des KEK möglich wäre.

Die Landesgeschäftsstelle hat vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums Frau Referentin Stefanie Brüning benannt.